

7.  
Dezember  
2009

## *Finanzhaushaltreglement (FHR)*

*Der Grosse Burgerrat,*

gestützt auf Art. 28 Abs. 1 Bst. b, Art. 41 Abs. 2 und Art. 60 Abs. 1 der Satzungen der  
Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998,<sup>1)</sup>

*beschliesst:*

### *Art. 1*

Grundlage

Dieses Reglement ordnet im Rahmen des kantonalen Rechtes den Finanzhaushalt als  
Grundlage für die finanzielle Planung und Führung der Burgergemeinde.

### *Art. 2*

Finanz-  
information

<sup>1</sup> Das Rechnungswesen zeigt den Organen der Burgergemeinde in einheitlicher Form  
die aktuelle und künftige finanzielle Lage sowohl der Burgergemeinde als Ganzes wie  
auch der einzelnen Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen.

<sup>2</sup> Die Informationen sind aussagekräftig, tatsachen- und zeitgerecht und den einzelnen  
Stufen angepasst.

### *Art. 3*

Finanz-  
instrumente

<sup>1</sup> Finanzinstrumente sind der Finanzplan, das Budget und die Jahresrechnung<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Der jährlich anzupassende Finanzplan gibt einen Überblick über die mutmassliche  
Entwicklung des laufenden Aufwandes und Ertrages sowie der Investitionen in den nächs-  
ten fünf Jahren.

### *Art. 4*

Finanzierung

<sup>1</sup> Die Burgergemeinde finanziert ihren Aufwand aus den Erträgen ihres Vermögens,  
soweit nicht Dritte einzelne Leistungen abgelten.

<sup>2</sup> Die Entscheide der zuständigen Organe gewährleisten, dass die Ertragskraft des  
Vermögens erhalten bleibt.

<sup>3</sup> Das Eigenkapital soll mittelfristig mindestens mit dem volkswirtschaftlichen Wachstum  
einhergehen.

### *Art. 5*

Tragbarkeit

<sup>1</sup> Die Ausgaben werden in Kenntnis der Finanzierung, der Folgekosten und der Trag-  
barkeit für die Burgergemeinde beschlossen.

<sup>2</sup> Grundlage dazu bildet die Beurteilung durch die Finanzkommission.

### *Art. 6*

Spezial-  
finanzierun-  
gen

<sup>1</sup> Der Grosse Burgerrat erlässt die Reglemente über die Spezialfinanzierungen.

<sup>2</sup> Er bestimmt dabei den Zweck, die Zuständigkeit für Einlagen und Entnahmen sowie die Verzinslichkeit.

#### Art. 7

Werterhaltung der Liegenschaften

<sup>1</sup> Eine unverzinsliche Spezialfinanzierung gewährleistet die Werterhaltung der Liegenschaften (ausserordentlicher Liegenschaftsunterhalt).

<sup>2</sup> Sie wird jährlich über das Budget nach Massgabe der Gebäudeversicherungswerte geäufnet.

<sup>3</sup> Der gesamte Aufwand für den ausserordentlichen Liegenschaftsunterhalt wird dieser Spezialfinanzierung entnommen.

#### Art. 8

Bilanz<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Die Bilanz<sup>2)</sup> erfasst das Vermögen (Aktiven) und das Kapital (Passiven) der Burgergemeinde.

<sup>2</sup> Das Vermögen gliedert sich in das Finanzvermögen und das Verwaltungsvermögen.

<sup>3</sup> Das Kapital gliedert sich in das Fremdkapital und das Eigenkapital.

<sup>4</sup> Der Kleine Burgerrat erlässt Vorschriften über die Bewertungen und Abschreibungen.

#### Art. 9

Erfolgs- und Investitionsrechnung<sup>2)</sup>

Die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung gliedern sich nach<sup>2)</sup>:

a) den Aufgabenbereichen,

b) den Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen und

c) dem Umstand, ob vorwiegend Erträge erwirtschaftet oder Aufgaben erfüllt werden.

#### Art. 10

Dringliche Ausgaben

<sup>1</sup> Bei nicht voraussehbaren Vorhaben, die kein Zuwarten ertragen, kann der Kleine Burgerrat die Ausführung bewilligen, bevor das zuständige Organ den erforderlichen Verpflichtungskredit gesprochen hat.

<sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission ist ohne Verzug zu benachrichtigen.

#### Art. 11

Internes Kontrollsystem

<sup>1</sup> Das Interne Kontrollsystem unterstützt die sorgfältige Bewirtschaftung und sparsame Verwendung der Mittel und schützt vor Misswirtschaft.

<sup>2</sup> Es stellt namentlich sicher, dass die Abläufe im Finanzhaushalt klar geregelt sind, korrekt vollzogen und eindeutig überprüft werden können.

#### Art. 12

Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Grosse Burgerrat bestimmt im Anhang A zu diesem Reglement die Zuständigkeiten der Kommissionen:

a) Verpflichtungskredite zu beschliessen,

b) Rechtsgeschäfte über Liegenschaften und Miteigentumsanteile abzuschliessen,

c) Verträge über Baurechte, Mieten und Pachten abzuschliessen.

<sup>2</sup> Die Kommissionen können ihre finanziellen Zuständigkeiten teilweise auf die Abteilungsleitenden übertragen. Sie teilen dies der Finanzverwaltung mit.

*Art. 13*

Finanz-  
haushalt-  
verordnung

Der Kleine Burgerrat regelt in einer Verordnung namentlich:

- a) die Führung und Organisation des Rechnungswesens,
- b) die Ausgestaltung der Finanzinstrumente,
- c) die erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung der Ertragskraft des Vermögens,
- d) die Bewertungen und Abschreibungen in der Bilanz<sup>2)</sup>,
- e) den Anhang zur Jahresrechnung, einschliesslich der finanziellen Lage der DC Bank<sup>2)</sup>,
- f) die internen Verrechnungen,
- g) die zweckbestimmten Zuwendungen Dritter (Fonds),
- h) das Interne Kontrollsystem,
- i) die Führung von Sonderrechnungen.

*Art. 14*

Schluss-  
bestimmung

<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft

<sup>2</sup> Dieses Reglement ersetzt das Reglement über den Finanzhaushalt der Burgergemeinde Bern vom 11. Dezember 2002.

Bern, 7. Dezember 2009

Im Namen des Grossen Burgerrates

Der Burgergemeindepräsident:  
F. von Graffenried

Der Burgergemeindegeschreiber:  
A. Kohli

---

<sup>1)</sup> BRS 11.11

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Beschluss des Grossen Burgerrats vom 17.10.2016

## **Anhang A**

### **Zuständigkeiten der Kommissionen (Art. 12)**

#### **1. Verpflichtungskredite**

##### **Feld- und Forstkommission**

- Verpflichtungskredite Fr. 250 000.-
- Rechtsgeschäfte über Liegenschaften und Miteigentumsanteile Verwaltungsvermögen Fr. 200 000.-; Finanzvermögen Fr. 400 000.-
- Verträge über Baurechte, Mieten und Pachten (Jahreszins) Fr. 200 000.-

##### **Bibliothekskommission**

- Verpflichtungskredite Fr. 50 000.-

##### **Kommission des Naturhistorischen Museums**

- Verpflichtungskredite Fr. 50 000.-

##### **Kommission des Kulturcasino**

- Verpflichtungskredite Fr. 100 000.-

##### **Kommission des Bürgerlichen Jugendwohnheimes**

- Verpflichtungskredite Fr. 100 000.-
- Verträge über Baurechte, Mieten und Pachten (Jahreszins) Fr. 100 000.-

##### **Burgerspittelkommission**

- Verpflichtungskredite Fr. 200 000.-
- Verträge über Baurechte, Mieten und Pachten (Jahreszins) Fr. 100 000.-